

SATZUNG

der Gemeinde Sittensen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Westerberg" in der Fassung vom 20.03.1975.

Aufgrund der §§ 1 Absatz 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2.253), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1.093), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am
diese Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bebauungsplanänderung umfaßt die Flurstücke 100/2, 101/7 und 101/5 der Flur 14 der Gemarkung Sittensen. Sie sind auf dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt der deutschen Grundkarte im Maßstab 1:1000 dargestellt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Inhalt der Änderung

Es wird eine Baugrenze festgesetzt. Sie verläuft im Abstand von 3 m parallel zur Straßengrundstücksgrenze "Zum Fahnenholz".

§ 3

Inkrafttreten

Gemäß § 12 BauGB tritt diese Satzung am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 "Westerberg", die den Festsetzungen dieser Änderungssatzung entgegenstehen, treten mit dieser Satzung außer Kraft.

Sittensen, den 07.02.91

Der Bürgermeister

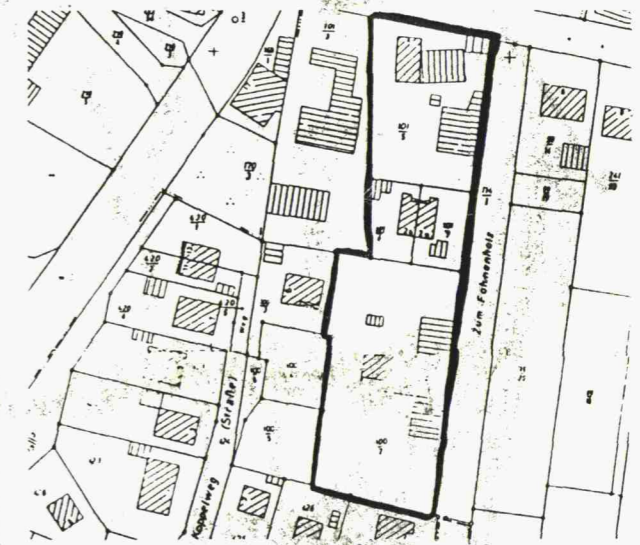
GEMEINDE SITTENSEN



Der Gemeindedirektor

Gemeinde Sittensen Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 07.02.1991 den Bebauungsplan Nr. 18 „Westerberg“ 1. vereinfachte Änderung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 18 „Westerberg“ 1. vereinfachte Änderung und die Begründung hierzu können im Rathaus der Gemeinde Sittensen, Am Markt 11, 2732 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Westerberg“ ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sittensen, den 22. Februar 1991

Der Gemeindedirektor
gez. Wallin